

Bundestag berät über Aufhebung des LkSG



Der Deutsche Bundestag lässt die mögliche Aufhebung des Lieferkettengesetzes im Ausschuss prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat sich am 14. Juni 2024 mit dem deutschen Lieferkettengesetz befasst. Er stimmte über den Antrag ab, den Gesetzentwurf „zur Aufhebung des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (Lieferkettensorgfaltspflichten-aufhebungsgesetz) direkt in die zweite Beratung des Parlaments eintreten zu lassen, d.h. ohne den üblichen Zwischenschritt über den zuständigen Ausschuss. Nach der Geschäftsordnung des Bundestages ist dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Diese wurde verfehlt.

Zweck des Aufhebungsgesetzes

Der [Gesetzentwurf zum Lieferkettensorgfaltspflichten-aufhebungsgesetz](#) sieht vor, das am 01. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufzuheben. Dieses Gesetz gilt seit dem 01. Januar 2023 für Unternehmen ab einer Größe von 3.000 Mitarbeitern, seit dem 01. Januar 2024 für Unternehmen ab einer Größe von 1.000 Mitarbeitern und verpflichtet

sie, bestimmte Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorzubeugen, zu minimieren oder zu beenden. Das Gesetz war mit dem Ziel geschaffen worden, Wirksamkeit beim besseren Schutz von Menschenrechten mit Rechtssicherheit und Handhabbarkeit für die betroffenen Unternehmen zu verbinden.

Mit der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) ist zwischenzeitlich eine verbindliche Vorgabe geschaffen worden, die über die deutsche Regelung hinausgeht. So verpflichtet die CSDDD Unternehmen zur Einhaltung von Standards über die gesamte Lieferkette hinweg. Außerdem müssen Unternehmen künftig einen Plan erstellen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Klimaabkommen und dessen 1,5-Grad-Ziel vereinbar sind. Bei Verstößen gegen Menschenrechte sollen Unternehmen künftig vor europäischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden können.

Unternehmen auf EU-Lieferkettenrichtlinie vorbereiten

Vor diesem Hintergrund sei es nicht sinnvoll, an den „teilweise deutlich unterschiedlich geregelten Verpflichtungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festzuhalten und gleichzeitig von den Unternehmen zu erwarten, dass sie sich auf das Inkrafttreten der EU-Lieferkettenrichtlinie vorbereiten.“ Diese Mehrbelastung könne zudem einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen innerhalb der EU zur Folge haben.

Dies gelte umso mehr, da die Fülle an Berichtspflichten und bürokratischen Auflagen stetig zugenommen habe und sich die Wettbewerbsbedingungen deutscher Unternehmen insgesamt verschlechtert hätten, so der Entwurf. Anstatt das Gesetz weiterhin umzusetzen und Berichte anzufordern, solle das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das die Berichte überwacht, Unternehmen in Deutschland auf die kommende EU-Lieferkettenrichtlinie vorbereiten, etwa in Form entsprechender Beratungsangebote. Dies gelte gerade auch

für mittelständische Unternehmen, die etwa durch Ausschreibungsbedingungen mittelbar von den rechtlichen Vorgaben betroffen seien.

Von den 652 anwesenden Mitgliedern votierten 401 Abgeordnete gegen den Antrag, 252 Abgeordnete stimmten dafür, es gab eine Enthaltung. Somit überwies der Bundestag den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung an den federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie zur Mitberatung an sechs weitere Ausschüsse. Nach den Beratungen im Ausschuss wird der Gesetzentwurf zur zweiten und dritten Lesung, in der die finale Abstimmung erfolgen wird, an das Parlament zurückgegeben.

Wenn Sie sich Unterstützung bei Ihrer Lieferkette nach LkSG oder CSDDD wünschen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme. Anruf oder E-Mail genügt.

Dieser Beitrag beruht auf einer Veröffentlichung des Deutschen Bundestages.